

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. März 2016; Vorlage Nr. 2596.2 (Laufnummer 15115)

Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion, Umfahrung Unterägeri, Stadttunnel Zug, Kantonales Wanderwegnetz)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Folgende Anpassungen des kantonalen Richtplans werden angenommen:

- a) Streichung von drei Waldnaturschutzgebieten aus der Richtplankarte;
- b) Anpassung des Kapitels V 3.2 zu den Festsetzungen Kantonsstrassen;
- c) Anpassung des Kapitels V 3.3 zu den Zwischenergebnissen Kantonsstrassen;
- d) Anpassung des Kapitels V 3.6 zu den flankierenden Massnahmen Kantonsstrassen;
- e) Anpassung der Teilkarte V 3.8: Langfristiges Kantonsstrassennetz;
- f) Anpassung des Kapitels V 3.9 zu den Abtretungen von Strassen an die Gemeinden oder den Bund;

¹⁾ BGS [721.11](#)

- g) Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes in der Richtplankarte;
- h) Anpassung der Prioritäten bei Verkehrsvorhaben (Kapitel V 12.2 Priorität 2 und 3).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen²⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...

²⁾ Genehmigt vom Bund am ...